



Regierungsrat, 9102 Herisau

Büro des Kantonsrates

**Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 12. März 2026

**Schriftliche Anfrage Glen Aggeler und Max Slongo, Herisau; wirtschaftspolizeiliche Bewilligungen im Gastgewerbe; Antwort des Regierungsrates**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2025 haben die Kantonsräte Glen Aggeler und Max Slongo, beide Herisau, verschiedene Fragen zur Haltung des Regierungsrates zu den wirtschaftspolizeilichen Bewilligungen im Gastgewerbe gestellt.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

*Frage 1: Wie viele Bewilligungen wurden im Zeitraum von 2016 bis 2024 jeweils behandelt, neu ausgestellt und entzogen? Wie viele davon betrafen eigentliche klassische Gastronomiebetriebe und wie viele reine Veranstaltungen?*

Eine Übersicht zu den Gesuchen und Bewilligungen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Gesuchseingänge</b>	59	47	59	53	64	57	56	54	59
<b>erteilte Bewilligungen<sup>1)</sup></b>	52	45	55	50	51	50	60 <sup>1)</sup>	48	53
<b>Entzüge</b>	-	-	-	1	-	3	-	-	1

<sup>1)</sup> Bewilligungen teilweise aus Gesuchseingängen aus dem Vorjahr

Das Gesetz über das Gastgewerbe (im Folgenden: GGG; bGS 955.11) unterscheidet nicht nach Art der Betriebe. Es werden keine gesonderten Bewilligungen für beispielsweise Restaurants, Bars, Take-Aways, Besenbeizen, Hotels mit Restaurants o. ä. erteilt.

Für Gelegenheitsanlässe genügt nach Art. 1 Abs. 3 GGG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 der Gastgewerbeverordnung (bGS 955.11) eine Meldung bei der Gemeinde. Unter Gelegenheitsanlässen sind Einzelveranstaltungen, Viehschauen, Jahrmärkte, Konzerte, Openairs u.dgl. zu verstehen. Die Gelegenheitsanlässe werden dem Amt für



Wirtschaft und Arbeit (AWA) von den Gemeinden mehrheitlich gemeldet. Das AWA führt keine Auswertungen über die meldepflichtigen Gelegenheitsanlässe.

*Frage 2: Warum werden im Kanton Appenzell Ausserrhoden in Abweichung von anderen Kantonen Bewilligungen ohne Fachkenntnisse erteilt?*

Das GGG und die zugehörige Verordnung stammen aus dem Jahr 1999. Im damaligen Gesetzgebungsprozess wurde ein "schlankes" und liberales Gastgewerbegesetz beschlossen. Auf der einen Seite hielt man an der Bewilligungspflicht für gastgewerbliche Betriebe (entgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle) und der Polizeistunde fest und verzichtete damit auf die – ebenfalls diskutierte – gänzliche Aufhebung des GGG. Auf der anderen Seite sprach man sich für die Abschaffung des bis dahin bestehenden Fähigkeitsausweises (Nachweis von Fachkenntnissen durch eine Fachprüfung) aus; stattdessen wurde als (persönliche) Bewilligungsvoraussetzung nur noch Handlungsfähigkeit und ein guter Leumund verlangt, welche durch ein Handlungsfähigkeitszeugnis sowie einen Straf- und Betreibungsregisterauszug nachgewiesen werden können. Damit wurde dem Anliegen eines einfachen und schnellen Bewilligungsverfahrens nachgekommen.

Schweizweit kennen neben Appenzell Ausserrhoden auch die Kantone Zug, Graubünden, Schwyz und Glarus weder einen obligatorischen gastgewerblichen Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) noch verlangen sie den Nachweis von Fachkenntnissen. In einigen Kantonen muss eine Eignungsprüfung abgelegt werden, z. B. in Schaffhausen. Wiederum andere Kantone setzen für die Bewilligungserteilung den Nachweis von Fachkenntnissen voraus, so etwa der Kanton St. Gallen in den Bereichen Lebensmittelrecht und Suchtprävention. Der Kanton Appenzell Innerrhoden verlangt für die Führung eines Gastronomiebetriebes ein Wirtepatent, bei dem der Nachweis über eine bestandene Fachprüfung in den Bereichen Lebensmittelhygiene, Recht und Küche verlangt wird. Zusätzlich müssen sich die Patentbewerber in Appenzell Innerrhoden in einer Zusatzprüfung über genügende Kenntnisse der Gastgewerbegesetzgebung ausweisen, die vom Vorsteher des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes abgenommen wird. Diese Beispiele zeigen, dass die Regelungen in den Kantonen äusserst vielfältig sind.

Entsprechende Vorschriften in den kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebungen stellen stets einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 der Bundesverfassung (SR 101) dar. Staatliche Eingriffe sind nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sind.

*Frage 3: Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, die Fachkenntnisse wieder als Kriterium für eine Bewilligung aufzunehmen? Bspw. eine Ausbildungspflicht über Gesetzeskenntnisse, Rechte/Pflichten, minimale Hygieneausbildung, Arbeitsrecht, etc.*

Der Regierungsrat ist aus wirtschaftspolitischer Sicht grundsätzlich der Ansicht, dass die Gastronomiebranche nicht mit zusätzlichen Vorschriften belastet werden soll. Nur wenige Branchen kennen eine Fachprüfung. Einer Berufstätigkeit kann in den meisten Branchen ohne fachliche Auflagen nachgegangen werden. Eine Prüfungspflicht von Fachkenntnissen führt zu zusätzlichen Hürden, die den Markteintritt für Gastronomen erschweren. Vorbereitungskurse und Prüfungen bringen für die Wirtinnen und Wirte einen erhöhten zeitlichen und finanziellen Aufwand mit sich. Hinzu kommt, dass sich gerade die Gastronomiebranche seit der Corona-Pandemie in einem einschneidenden Strukturwandel befindet. Zu den betriebswirtschaftlichen Herausforderungen in der Gastronomie kommt der Arbeits- und Fachkräftemangel, welcher die Betriebe zusätzlich belastet. Viele



Restaurants haben in den letzten Jahren ihren Betrieb aufgrund der wirtschaftlichen Herausforderungen geschlossen.

Demgegenüber besteht ein öffentliches Interesse an korrekt geführten Gastronomiebetrieben, in denen die Vorschriften eingehalten werden. Der Nachweis von Fachkenntnissen z. B. im Bereich des Arbeitsrechts, der Lebensmittelhygiene, der Suchtprävention oder des Jugendschutzes können im Sinne einer Qualitätssicherung zu Mehrwerten für die Konsumentinnen und Konsumenten führen sowie den Vollzugaufwand der Behörden senken.

Stand heute ist aus Sicht des Regierungsrates nicht ausreichend klar, ob im Bereich des Vollzugs des Gastgewerbe- und Lebensmittelrechts Probleme (Hygiene, Geschäftsführung, Ruhe und Ordnung) bestehen. Der Regierungsrat ist daher bereit, eine mögliche Verschärfung der heutigen Bewilligungspraxis und allenfalls der Rechtsgrundlagen vertieft zu prüfen. Diese Abklärungen sollen unter Einbezug der Gastronomiebranche und der Gemeinden erfolgen. Die Wiedereinführung einer Wirteprüfung ist nicht Ziel dieser Abklärungen.

*Frage 4: Warum werden Bewilligungen generell unbefristet ausgestellt? Könnte man sich vorstellen, bei Betrieben, wo seitens der Gemeinden Vorbehalte gemeldet werden, befristete Bewilligungen auszustellen?*

In der Praxis ist es bereits heute gang und gäbe, dass auf besondere Situationen reagiert wird und befristete Bewilligungen ausgestellt werden. Dies geschieht nach Rücksprache mit der jeweiligen Standortgemeinde und/oder der Kantonspolizei. Beispiele für befristete Bewilligungen sind:

- Bewilligungen für verlängerte Öffnungszeiten;
- Bewilligungen für Betriebsformen einzig während der Weihnachtszeit;
- Bewilligungen an sensiblen Örtlichkeiten;
- Bewilligungen für einschlägig bekannte Lokale oder Wirte.

*Frage 5: Wer kein Alkohol ausschenkt, benötigt keine Bewilligung für das Betreiben von Gastbetrieben. Warum wird dies so liberal gehandhabt? Könnte sich der Regierungsrat auch hier vorstellen, Fachkenntnisse wie bspw. minimale Hygieneausbildung oder zur Lebensmittelkette einzufordern.*

Vgl. Antwort zu den Fragen 2 und 3.

*Frage 6: Das Gesetz sieht vor, dass vor dem Entzug eine schriftliche Verwarnung ergeht. Wie viele Verwarnungen wurden im Zeitraum von 2016 bis 2024 durch das zuständige Amt ausgestellt?*

Das AWA hat in besagtem Zeitraum neun Verwarnungen für Inhaber von Bewilligungen ausgesprochen. Diese Verwarnungen führten in fünf Fällen zum Entzug der gastgewerblichen Bewilligung.

*Frage 7: Bei Entzug einer Bewilligung: Aus welchen Gründen erfolgte der Entzug der wirtschaftspolizeilichen Bewilligungen?*

Nach Art. 6. Abs. 1 GGG kann eine Bewilligung entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, nicht mehr bestehen oder sich wesentlich geändert haben, die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften wiederholt verletzt wurden oder im Betrieb die Missachtung des Betäubungsmittelrechts toleriert wird.



In der jüngeren Vergangenheit waren Entzüge hauptsächlich in der wiederholten Verletzung der wirtschaftspolizeilichen Vorschriften begründet. Vorab wurde gegen die persönliche Betriebsführung (Art. 8 GGG), gegen Ruhe und Ordnung (Art. 9 GGG) oder gegen die Öffnungszeiten (Art. 13 GGG) verstossen.

*Frage 8: Was bedeutet der Entzug der Bewilligung in der Praxis? Welche gastgewerblichen Tätigkeiten kann der Betreiber oder die Betreiberin dennoch ausführen?*

Nach Art. 1 Abs. 1 GGG ist lediglich die Abgabe von Alkohol gegen Entgelt zum Konsum an Ort und Stelle bewilligungspflichtig. Der Entzug hat zur Folge, dass im Kanton kein Alkohol mehr angeboten und verkauft werden darf. Esswaren und nichtalkoholische Getränke dürfen nach wie vor verkauft werden. Wenn gegen die persönliche Betriebsführung, Ruhe und Ordnung oder die Öffnungszeiten verstossen wird, kann ein Betrieb auf Grundlage des GGG nicht geschlossen werden.

Bei Verstössen gegen Lebensmittelrecht kann das Lebensmittelinspektorat gemäss der Verordnung über die Lebensmittelkontrolle (bGS 815.11) Anzeige erstatten. In der Folge kann es zu einer Busse oder einer Gefängnisstrafe kommen. Gemäss Art. 35 des Lebensmittelgesetzes (SR 817.0) kann der Betrieb geschlossen werden, wenn die Verhältnisse im Betrieb die Gesundheit erheblich und in unmittelbarem Masse gefährden.

*Frage 9: Wie kann der Entzug der wirtschaftspolizeilichen Bewilligung kontrolliert werden? Eine Weiterführung des Betriebes ohne Alkohol wäre ja relativ einfach möglich.*

Regelmässige Kontrollen durch die Standortgemeinde, das kantonale Arbeitsinspektorat, die Lebensmittelkontrolle und die Kantonspolizei können Abhilfe schaffen. Grossangelegte, flächendeckende Kontrollen unter Leitung des Arbeitsinspektorates erfolgen nur bei umfangreichen, schwerwiegenden Sachverhalten (z. B. Verdacht auf Schwarzarbeit). Diese Kontrollen werden im Verbund mit anderen Amtsstellen (z. B. Migration, Lebensmittelinspektorat, Polizei, Zoll, etc.) durchgeführt und in den allermeisten Fällen nicht primär wegen der Missachtung des Gastgewerbegesetzes.

Die Kantonspolizei hat Kenntnis von den erteilten und gültigen Bewilligungen. Verstösse gegen die Bewilligungspflicht oder die Bewilligung werden nach Art. 14 GGG mit Busse bestraft. Verstösse gegen die Vorschriften nach Art. 8–13 GGG werden ebenfalls mit Busse bestraft. Ordnungsbussen sind zudem möglich bei Verstössen gegen die Gästekontrollen und die Polizeistunde.

*Frage 10: Wie beurteilt der Regierungsrat den aktuellen Prozess zum Erhalt einer wirtschaftspolizeilichen Bewilligung für involvierte Amtsstellen und Behörden?*

In das Bewilligungsverfahren involviert sind die Standortgemeinden, das kantonale Lebensmittelinspektorat, das AWA und bei Bedarf die Kantonspolizei. Wie vom Gesetz gefordert werden die einzelnen Verwaltungsstellen angehört. Der Bewilligungsprozess ist etabliert und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Beteiligten in der Vergangenheit optimiert worden:

- Die Standortgemeinde als Erstinstanz prüft heute die Gesuche noch vor der Weiterleitung an das AWA auf ihre Vollständigkeit.
- Parallel zur Einreichung des Gesuchs bei der Standortgemeinde erfolgt die Anmeldung des Gesuchstellers beim Lebensmittelinspektorat. Vor dem Eingang einer Bestätigung durch das Lebensmittelinspektorat erfolgt keine Weiterbearbeitung des Gesuchs.



- Die zuständige Gemeinde kann die ihr obliegenden Kontrollen und ihren abschliessenden Entscheid auf einfache Weise im Gesuchsformular vermerken.
- Nebst einem definierten Ablauf steht den am Prozess beteiligten Stellen auch ein Leitfaden zur Verfügung. Das gemeinsame Verständnis wird so gefördert.
- Die Standortgemeinde und die weiteren beteiligten Stellen erhalten die ausgestellten Bewilligungen jeweils elektronisch zugestellt.
- Der Bewilligungsinhaber ist gesetzlich nicht verpflichtet, eine Betriebsaufgabe zu melden. Vor der Vergabe einer neuen Bewilligung klärt das AWA zusammen mit den weiteren Beteiligten die Situation. Mehrere Bewilligungen für dasselbe Betriebsobjekt sind nicht möglich. Das AWA führt eine Übersichtsliste über die aktiven und inaktiven Bewilligungen.

*Frage 11: Wie beurteilt der Regierungsrat den Vollzug von Massnahmen bei Zuwiderhandeln gegen die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften?*

Nach Ansicht des Regierungsrats erfolgt die Kontrolle und der Vollzug von Massnahmen bei Zuwiderhandlung zur allgemeinen Zufriedenheit und im Rahmen der allgemeinen Aufgabenerfüllung der beteiligten Organe.

*Frage 12: Ruhe und Ordnung: Wie viele Interventionen bei Gastrobetrieben gab es durch das zuständige Amt infolge von Lärmklagen und Beschwerden von Dritten in den Jahren 2021 bis 2024? Wie ist das Verhältnis zwischen Gastrobetrieben und Veranstaltungen.*

In der Zeitspanne zwischen 2021 und 2024 musste die Kantonspolizei zu insgesamt 261 gemeldeten Ruhestörungen ausrücken und intervenieren. Dies entspricht durchschnittlich 85 Interventionen pro Jahr. Dabei wird in der Statistik der Kantonspolizei nicht zwischen Gastrobetrieben und Veranstaltungen unterschieden. Erfahrungsgemäss dürfte es sich aber um ein Verhältnis von etwa 2/3 Gastrobetriebe und 1/3 Veranstaltungen handeln.

*Frage 13: Wie beurteilt der Regierungsrat die Schnittstellen zur Gemeinde sowie Polizei? Wie könnten die Schnittstellen optimiert werden?*

Die Kantonspolizei, die Gemeinden, das Lebensmittelinspektorat und das AWA pflegen einen regelmässigen Austausch. Auftretende Problemstellungen werden besprochen und – wo notwendig – Lösungen gemeinsam erarbeitet. Dieses Vorgehen hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber